

Kita Kuckesberger Zwerge e.V.  
Hackhauser Str. 55  
42697 Solingen



# Beitragsordnung

in der Fassung der  
Mitgliederversammlung  
vom 28.08.2022

## § 1 Grundlage

Mitglieder des Kuckesberger Zwerge e.V. leisten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Vereinssatzung Beiträge und Pflichtstunden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

## § 2 Beitragshöhe

- (1) Für aktive und Fördermitglieder beträgt die Aufnahmegebühr in den Verein 30,00 €.
- (2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 15,00 €. Besuchen mehrere Kinder die Tageseinrichtung, ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen, da laut §4 Abs. 1 der Vereinssatzung nur eine sorgeberechtigte Person pro Familie Vereinsmitglied sein muss, unabhängig von der Anzahl der die Einrichtung besuchenden Kinder.
- (3) Für Fördermitglieder beträgt der Mindestbeitrag 5,00 € monatlich. Darüber hinaus kann jedes Fördermitglied die Höhe seines Beitrags frei bestimmen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beitragspflicht und der Pflicht der Zahlung von Umlagen befreit. Sie können jedoch freiwillig eine monatliche Spende an den Verein tätigen.
- (5) Bei der Neuaufnahme eines Kindes in die Einrichtung wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die im Zuge der Vertragsunterzeichnung gezahlt werden muss. Die Aufnahmegebühr ist gestaffelt nach Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten.

Jahreseinkommen der Personensorgeberechtigten	Aufnahmegebühr
bis 12.500 €	0,00 €
bis 50.000 €	50,00 €
bis 71.000 €	75,00 €
über 71.000 €	100,00 €

Der Bescheid zum Elternbeitrag der Stadt Solingen ist zum Eintritt in die Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kopie dem Vorstand vorzulegen.

- (6) Elterninitiativen müssen 4% der Personal- und Sachkosten des laufenden Betriebs selbst tragen. Um diesen Betrag aufbringen zu können, muss für die Betreuung jedes Kindes ein zusätzlicher Beitrag gezahlt werden, der sogenannte Trägeranteil. Der Trägeranteil beträgt 30,00 € für das erste Kind und 20,00 € für jedes weitere Kind.
- (7) Zusätzlich ist ein Verpflegungsgeld i.H.v. 70,00 € pro Kind zu entrichten. Auf Antrag reduziert sich für Personensorgeberechtigte, die für das Verpflegungsgeld eine Unterstützung nach den Grundsätzen des Programms „Bildung und Teilhabe“ erhalten, das zu zahlende Verpflegungsgeld entsprechend der Höhe der Förderung. Solange Eltern das benötigte Essen (Mutter-/Premilch, Brei) täglich in die Einrichtung bringen, sind Babys bzw. Kleinkinder bis maximal 15 Monate von der Zahlung der Verpflegungspauschale befreit.

### § 3 Beitragsfälligkeit

- (1) Die Vereinsaufnahmegebühr ist innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsunterschrift zu zahlen.
- (2) Der Trägeranteil und die Verpflegungspauschale sind ab Beginn des Betreuungsvertrages (i.d.R. ab 1. August) fällig. Sie werden am ersten Kalendertag eines jeden Monats per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- (3) Die Aufnahmegebühr für das Kind ist gemäß der Tabelle auf Seite 2 der Beitragsordnung innerhalb 1 Monats nach Beginn der Betreuung des Kindes zu zahlen. Ein Bescheid mit der festgelegten Aufnahmegebühr wird den Personensorgeberechtigten durch den Vorstand zugestellt.

### § 4 Zahlungsweise

- (1) Die Aufnahmegebühren sind auf das Vereinskonto mit der IBAN: DE36 8306 5408 0005 2737 73 bei der deutschen Skatbank (BIC: GENODEF1SLR) zu überweisen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, Trägeranteil, (Aufnahme-)Gebühren und Umlagen werden jeweils vorschüssig zum Monatsanfang im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Die Einziehung erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE17ZZZ00002581706 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer)). Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitrags-Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Eine mögliche andere Zahlungsweise ist mit dem Vorstand abzustimmen.

## § 5 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist gemäß § 10 b EStG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerlich abzugsfähig.

## § 6 Pflichtstunden

- (1) Nach § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung hat jedes aktive Mitglied die Pflicht, sich am Vereinsleben zu beteiligen. Jedes aktive Vereinsmitglied hat nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2023 40 Arbeitsstunden im Wirtschaftsjahr ( d.h. dem Kindergartenjahr vom 1. August des laufenden bis zum 31. Juli des Folgejahres) abzuleisten. Bei zwei oder mehr pro Vereinsmitglied angemeldeten Kindern erhöht sich der jährliche Pflichtstundenanteil um 20 Stunden pro weiteres Kind. Diese können erfüllt werden, z.B. durch Gartenarbeiten, Wahrnehmung von Schneeräum- und Streupflichten, handwerkliche oder hauswirtschaftliche Arbeiten für die Tageseinrichtung. Mitgliederversammlungen, Elternabende und Vorstandssitzungen zählen nicht als abgeleistete Pflichtstunden. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen die Reduzierung der Pflichtstunden genehmigen (Härtefallregelung).
- (2) Die Arbeitsstunden können nach Absprache mit und Einwilligung durch den Elternrat auch durch eine Ersatzkraft erbracht werden. Die Erbringung der Arbeitsstunden durch eine weitere sorgeberechtigte Person des Kindes / der Kinder benötigt keine Absprache und Einwilligung des Vorstandes. Sollten diese Sorgeberechtigten die geforderten Arbeiten nicht zeitgerecht erledigen oder zu der eingeteilten Zeit nicht zur Verfügung stehen können, haben sie selbständig für geeigneten Ersatz zu sorgen und den Elternrat über diese Änderung zu informieren.
- (3) Die Dokumentation der abgearbeiteten Pflichtstunden erfolgt durch den Elternrat. Die Meldung der abgeleisteten Pflichtstunden hat durch das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Arbeit zu erfolgen. Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres nicht geleistete Pflichtstunden sind dem Verein mit einem Stundensatz von 30,00 € zu vergüten. Diese Zahlung entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Vereinsmitarbeit.
- (4) Auf eine Dokumentation der abgearbeiteten Pflichtstunden durch den Vorstand wird für die Amtszeit verzichtet.
- (5) Bei unterjährigem Beginn oder unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft reduziert sich die Pflichtstundenzahl um ein Zwölftel pro Monat ohne Mitgliedschaft. Zum Zeitpunkt des Austritts etwaig zu viel geleistete Pflichtstunden werden nicht vergütet.
- (6) Bei unentschuldigtem oder wiederholtem Fehlen oder sonstigem unsolidarischem Verhalten wird der Vorstand eine schriftliche Abmahnung erteilen. Im Wiederholungsfall bzw. bei fortdauernd nicht ausreichender Beteiligung an der Vereinsmitarbeit kann der Vorstand als Vertreter des Trägers den Betreuungsvertrag (Punkt 6) kündigen, jedoch frühestens acht Wochen nach der Abmahnung.

## § 7 Erstattung des Verpflegungsgeldes

- (1) In denen unter (1a) bis (1c) genannten Fällen kann der Vorstand auf Antrag der Personensorgeberechtigten über eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes entscheiden.
  - (a) Ein Kind besucht wegen Krankheit oder Kur für 4 Wochen oder länger nicht die Kindertagesstätte.
  - (b) Ein Kind besucht aufgrund eines späteren Eingewöhnung-Starts in den ersten Wochen/Monaten nach dem Start des Kita-Jahres noch nicht die Einrichtung (ab 4 Wochen).
  - (c) Der Betreuungsplatz für das Kind wurde gekündigt und das Kind kann die Einrichtung vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr besuchen (z.B. wegen Umzug).
- (2) Sollten aufgrund höherer Gewalt, z. B. bei Naturkatastrophen, gesetzlichen Anordnungen (z.B. Pandemie) oder krankheitsbedingten Schließungen (z.B. unzulässige Personalunterbesetzung), eine zeitweise Schließung der Einrichtung notwendig sein, so wird auch für diese Schließungszeit das Verpflegungsgeld erstattet.
- (3) Der Antrag auf Rückzahlung muss jeweils für das Ende Juli abgelaufene Kindergartenjahr bis Ende des Monats August des gleichen Kalenderjahres schriftlich gestellt werden.
- (4) In keinem Fall erstattungsfähig dagegen sind der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie der Trägerkostenanteil.

## § 8 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung in der Fassung der Mitgliederversammlung vom 28.08.2022 tritt mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

Solingen, den

---

---

*Unterschrift des\*der  
Schriftführerin/Schriftführers*